

Satzungen des Bürgervereins, Hilden - Meide.
.....

Der am 10. 2. 1951 gegründete Bürgerverein, Hilden-Meide hat den Zweck Angelegenheiten des allgemeinen öffentlichen Interesses mit sämtlichen infragekommenden Behörden wahrzunehmen, vorzutragen und zu einer befriedigenden Lösung zu führen.

Der Verein verfolgt weder parteipolitische noch weltanschauliche Interessen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Einfache Mehrheit entscheidet.

Eine Mitglieder-Versammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn sie 8 Tage vor der Einberufung erfolgt.

Eine Satzungsänderung kann auf der General-Versammlung vorgeschlagen werden.

Vereins-Versammlungen finden vierteljährlich statt oder nach Bedarf.

Die General-Versammlung findet jährlich im Januar statt.

Die örtliche Begrenzung des Bürgervereins ist folgende:

Links der Gerresheimerstr. ab Luisenstr., Sandstr., Stöckhausstr. Meide links, Elb bis Zubringer, rechts der Gerresheimerstr. ab Augustastr., Nordstr. (erstes Stück), Kleeferstr., Knippraths Gasse, Molstert, Kosenberg, Loden u. Giesenheide, Weg zum Hahnhof Birken, Bickert. *Heerstrasse*

Mitglied kann werden:

1. Jeder unbescholtene Bürger Hildens, der das 21. Lebensjahr erreicht hat.
2. Es muß seinen Beitritt durch Unterschrift bestätigen.
3. Durch seine Unterschrift erkennt er die Satzungen des Vereins an.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, berechnigte Wünsche des öffentlichen Interesses dem Vorstand schriftlich oder mündlich einzureichen.
5. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
6. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt.
7. Die Wahl ist auf Antrag direkt und geheim.
8. Austritt muß schriftlich erfolgen bei monatlicher Kündigung.

Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen.

1. Wer den Interessen des Vereins nachweislich entgegenarbeitet.
2. Wenn ein Mitglied seine Unbescholtenheit verliert, entscheidet der Verein über die weitere Mitgliedschaft.
3. Wer mit der Beitragszahlung 3 Monate im Rückstand ist.
4. Wer unverschuldet in Notlage gerät, ist für diese Zeit beitragsfrei. Meldung über diese Notlage ist schriftlich einzureichen.

Hilden, 3. 3. 1951